



**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**  
**KREISTAGSFRAKTION Landkreis Vechta**

SPD-Kreistagsfraktion, Kettelerstraße 40, 49393 Lohne

**Herrn Landrat**  
**Tobias Gerdemeyer**  
**Landkreis Vechta**  
**Ravensberger Straße 20**  
**49377 Vechta**

Fraktionsvorsitzender  
Eckhard Knospe

Kettelerstraße 40  
49393 Lohne

Telefon: 04442/2942  
E-Mail: eckhard@knospe-lohne.de

Lohne, 12.01.2024

### Antrag gem. § 56 NKomVG

Die SPD-Fraktion beantragt die Erarbeitung einer Richtlinie über die Förderung zukünftiger Krankenhausinvestitionen im Landkreis Vechta. Diese Richtlinie sollte sich an den nachfolgend aufgeführten Punkten orientieren:

1. *Der Kreistag bewilligt den Trägern der Einrichtung auf Antrag einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Deckung von 2/3 des Finanzierungsfehlbedarfs (Defizits) der vom Land als förderwürdig anerkannten Investitionskosten; jedoch begrenzt auf max. 20%.*
2. *Die Voraussetzung dafür ist, dass*
  - a) *der Antragsteller (Krankenhausträger) angemessene Eigenmittel vorrangig einbringt und*
  - b) *sich die jeweiligen Standortkommunen mit einer Förderung an derselben Investitionsmaßnahme in Höhe eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von 1/3 (bis zu 10% der als förderwürdig anerkannten Investitionskosten) beteiligt.*
3. *Des Weiteren sind Voraussetzung, dass*
  - a) *die jeweilige Haushaltslage des Landkreises die Zuschussgewährung zulässt. Es gilt der Vorbehalt der Veranschlagung im jeweiligen Haushaltsjahr.*
  - b) *eine gesellschaftliche Beteiligung des Landkreises (z.B. durch den Landrat/Vertreter) sichergestellt wird (Prüfung verschiedener Möglichkeiten).*
4. *Sollte ein Krankenhaus aus dem Krankenhausplan herausfallen, gelten für den Fall der Umstrukturierung (z.B. Wandlung zu einem Regionalen Gesundheitszentrum) grundsätzlich die Fördermöglichkeiten wie unter Ziffer 1 bis 3.*
5. *Im Rahmen der Aufstellung der Richtlinie wäre verbindlich zu klären, ob und in welchem Umfang auch finanzielle Zuwendungen in Bezug auf den Umgang mit kurzfristigen Anlagegütern möglich werden können und sollen.*
6. *Der jeweilige Zuschuss des Landkreis Vechta ist dauerhaft abzusichern, z.B. über eine brieflose Grundschuld oder nach einer anderen noch festzulegenden Art.*

**Die Beratung und Beschlussfassung sollen in der nächsten Sitzung des Kreistages erfolgen, spätestens in der am 20.04.2024.**

**Begründung:**

Der Landkreis Vechta hat die rechtliche Verpflichtung zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung. Er hat eigene Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten, soweit die Krankenhausversorgung nicht durch andere Träger gewährleistet wird. Die Krankenhäuser werden gem. § 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) wirtschaftlich gesichert, indem ihre Investitionskosten im Wege öffentlicher Förderung übernommen werden.

Die Finanzierungsmittel für die Förderung von Investitionskosten sind gem. § 8 Nds. Krankenhausgesetz zu 60% vom Land und zu 40% von den Landkreisen aufzubringen.

Der Landkreis hat dafür eine jährliche Umlage zu zahlen; zurückliegend lag diese bei rund 1,84 Millionen.

Trotz diese Umlagezahlungen durch den Landkreis taten sich immer wieder Lücken bei der Investitionsförderung auf, so dass anlassbezogen und individuell nachgesteuert werden musste.

Vor dem Hintergrund einer neuen Krankenhausordnung im Landkreis Vechta ist die bisherige Bewilligungspraxis von Zuschüssen des Landkreises für Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser zu überprüfen (siehe Beschluss des Kreistages vom 17.12.2015).

Die SPD-Fraktion verfolgt das Ziel einer einheitlichen und auf Zukunft aufgerichteten Förderrichtlinie. Damit soll gewährleistet werden, dass zukünftig nur noch anteilige Zuschüsse auf die vom Land als förderwürdig anerkannten Investitionskosten gewährt werden.

**Eckhard Knospe  
Fraktionsvorsitzender**